

Weitreichendes Antibiotikaverbot für die Tiermedizin droht (Fortsetzung)

►► totales Verbot für Polymyxin, Makrolide, Fluorchinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation in der Tiermedizin bedeuten, im schlimmsten Fall kämen Aminoglycoside, Aminopenicilline und Penicille mit β -Lactam-Inhibitoren hinzu.

Diesem Entschließungsantrag stimmten die Mitglieder des Ausschusses mit 38 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen zu und lehnten damit den mühsam erarbeiteten Entwurf der EU-Verordnung ab.

One-Health und Tierschutz ignoriert

Der Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) äußerte sich zutiefst enttäuscht über diese Entwicklung. Präsident Siegfried Moder stellt fest: »Die Abgeordneten verkennen dabei, dass Antibiotikaklassen, die auf die Reserveliste gesetzt werden, nicht nur für lebensmittelerzeugende Tiere verboten werden, sondern für ALLE Tierarten, also auch für Hunde, Katzen, kleine Heimtiere, Exoten, Pferde und Zootiere, und keine Ausnahmen zulässig sind.« Moder befürchtet schwerwiegende Auswirkungen auf die Tiergesundheit und das Wohlergehen der Tiere und potenziell auch auf die öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Weiter heißt es in einer Stellungnahme des bpt,

dass bei einem solchen Verbot bestimmte bakterielle Infektionen kaum mehr behandelt werden könnten, was auch im Sinne des »One-Health«-Prinzips problematisch sei. Denn gerade zoonotische Erkrankungen durch multiresistente Keime bedrohen nicht nur Haustiere, sondern auch deren Halter. Als Beispiele nennt Moder Leptospirose, Infektionen mit Staphylococcus aureus, Escherichia coli, Salmonella spp. und Campylobacter spp. Noch dazu bringt das Vorhaben ernste Probleme für den Tierschutz mit sich, erläutert der bpt-Präsident: »Bei Haustieren wären zum Bei-



Foto: bpt

spiel häufig vorkommende, lebensbedrohliche Infektionen wie Lungenentzündung,

»Teilweise ist den Abgeordneten überhaupt nicht bewusst, welche dramatischen Konsequenzen für die Tiermedizin drohen.« Andreas Palzer, Fachmann für arzneimittelrechtliche Fragen des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V.

Pyometra, Peritonitis, Pleuritis und Hautinfektionen nicht mehr behandelbar, bei Fohlen die Behandlung von Rhodococcus-Equi-Infektionen, Septikämien und einigen Wundinfektionen nicht mehr möglich. Auch könnten viele

Infektionen bei kleinen Heimtieren, Reptilien und Exoten nicht mehr therapiert werden, da eine Vielzahl antimikrobieller Wirkstoffe wegen Unverträglichkeit nicht angewendet werden können oder sogar toxisch wirken.« Ähnlich bilanziert auch die FVE: »Deshalb ist das Verbot von zugelassenen Antibiotika für alle Tierarten ohne wissenschaftliche Gründe kontraproduktiv und wird die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Gesundheit der Menschen gefährden.«

Zukunft ungewiss

Wie es nun weitergeht, hängt von den Europa-Abgeordneten ab. Voraussichtlich im September wird der Rechtsakt dem Plenum des

vatozent Andreas Palzer, Fachmann des bpt für arzneimittelrechtliche Fragen, ist besorgt: »Teilweise ist den Abgeordneten überhaupt nicht bewusst, welche dramatischen Konsequenzen für die Tiermedizin drohen.« Dabei hat der bpt bereits im Vorfeld alle deutschen Abgeordneten angeschrieben und mit vielen persönlichen Kontakt gehabt. Palzer erklärt: »In dem Gegenantrag wird der Eindruck vermittelt, dass auch nach einem Bann bestimmter kritischer Antibiotika für die Tiermedizin Ausnahmen für Einzeltiere möglich sind. Das ist nach allen juristischen Einschätzungen, die von bpt und FVE eingeholt wurden, jedoch nicht korrekt, da die ursprüngliche Verordnung 6/19 (VETimpulse) eine solche Ausnahme nicht vorsieht.«

Für Palzer bleibt nun nur der Weg über die Öffentlichkeit: »Wir müssen die Tierhalter mit ins Boot holen, sie über die drohende Gefahr für die Versorgung ihrer Haustiere informieren und diese Lobby nutzen, um dramatische Konsequenzen für die Versorgung unserer Patienten zu verhindern.« Einen ersten Schritt in diese Richtung hat der engagierte Kollege bereits mit einem Interview für die Pferdezeitschrift Cavallo getan.

Dagmar Steele

PMMSG-Gewinnung bei trächtigen Stuten

Gesundheitsgefährdend und unzulässig

(Meura/jr) – Ein Thüringer Gestüt gewinnt nach Informationen der Animal Welfare Foundation seit über 40 Jahren PMMSG aus dem Blut trächtiger Stuten. Nach widersprüchlichen Informationen von Seiten des BMEL und des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft sorgt nun ein Rechtsgutachten für Klarheit: Es handelt sich hier um einen unzulässigen und weder genehmigten noch angezeigten Tierversuch.

Nachdem die Tierschutzorganisation Animal Welfare Foundation (AWF) aus Zürich jahrelang über unhaltbare Zustände bei der Gewinnung des Hormons Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMMSG) in Südamerika berichtete, stoppten die meisten europäischen Pharmakonzerne den Import von PMMSG aus Argentinien und Uruguay und stiegen auf europäische Quellen um. Ende 2019 jedoch stieß die AWF zufällig auf ein Gestüt in Thüringen, welches bereits seit 40 Jahren PMMSG durch Blutentnahme bei trächtigen Stuten produziert. »Zu diesem Zeitpunkt war die rechtliche Lage für die PMMSG-Gewinnung in Deutschland noch unklar«, informiert Sabrina Gurtner, Projektleiterin bei der AWF. »Das BMEL und das Thüringer Ministerium haben widersprüchliche Stellungnahmen abgegeben. Laut BMEL war die Gewinnung von PMMSG als Tierversuch einzustufen und als solcher von den Behörden der Länder zu genehmigen. Das Thüringer Ministerium hingegen war der Ansicht, die Serumgewinnung als Rohstoff für die Wirkstoffherstellung sei nicht als Tierversuch einzustufen und nicht genehmigungspflichtig.«

Aufgrund dieser unklaren Rechtslage gab die AWF ein Rechtsgutachten in Auftrag, bei dem der Anwalt Lutz Schäffer die Frage nach der Genehmigungspflicht und der Zulässigkeit der PMMSG-Produktion aus tierschutzrechtlicher Sicht untersuchte.

Blutmenge beträchtlich überschritten

Zunächst einmal stellte der Rechtsanwalt fest, dass die Entnahme von Blut- und Blutprodukten gemäß den Leitlinien zur Gewinnung, Lagerung, Transport und Verabreichung von Blut- und Blutprodukten im Veterinärbereich bei trächtigen beziehungsweise laktierenden Stuten untersagt ist. Allgemein sind diese Leitlinien auch bei einem Tierversuch zu beachten. Entnommen werden dürfen demnach maximal 15 ml/kg Körpergewicht, im Falle einer Plasmapherese bis zu 20 ml/kg. Die höheren Entnahmewerte bei der Plasmapherese sind nur dann maßgeblich, wenn die roten Blutkörperchen unverzüglich nach der Plasmatreinnung reinfundiert werden. »Auch bei einer als

»Tierversuch« deklarierten Entnahme ist das in der besagten Leitlinie vorgegebene Mindestintervall zwischen den Blutentnahmen von 30 Tagen und die angegebene Maximalmenge des entnommenen Blutes beziehungsweise Plasmas einzuhalten«, erklärt Schäffer in seinem Gutachten.

Nach Eigenaussage des Thüringer Gestüts jedoch entspricht es der laufenden Praxis, dass dort den Spenderstuten viermal pro Woche jeweils vier Liter Blut entnommen werden – eine Menge, die einer Gesamtmenge von 16 Liter Blut pro Woche entspricht. Dieser Wert überschreitet die Maximalentnahmemenge und unterschreitet die vorgegebenen Mindestintervalle. Auch findet eine Rückführung der Erythrozyten erst am Folgetag statt – deshalb handelt es sich hierbei um keine Plasmapherese, sondern eine Vollblutspende. »Entsprechend sind dann auch die Werte für eine Vollblutspende maßgeblich«, so Rechtsanwalt Schäffer.

Doch selbst bei reinen Plasmapheresen wäre die Einhaltung der in den Leitlinien genannten Mengen und Zeitintervalle für die Gesundheit der Tiere entscheidend, wie Frau Prof. Dr. Gehlen von der Freien Universität Berlin in einer Expertise vom 30.06.2020 darlegte. »Durch häufige Plasmapheresen können lebenswichtige Komponenten, wie beispielsweise Gerinnungsfaktoren, aus dem Plasma entfernt werden. Die Gerinnungsfaktoren werden in der Leber gebildet, können jedoch nicht so schnell nachgebildet werden, wie sie durch die Plasmaseparation entfernt werden. Eine dauernde Blutungsneigung des Patienten durch einen häufigen Plasmaaustausch muss unbedingt verhindert werden.« Außerdem herrscht eine starke Belastung für die Venenwand, wenn der Stute für die Blutentnahme viermal pro Woche ein großlumiger Katheter in die Jugularvene geschoben wird. »Auch bei sorgfältiger Vorgehensweise besteht hier langfristig die Gefahr der Venenthrombosierung«, so Gehlen. Somit ist dieser Eingriff, auch beim Setzen einer Lokalanästhesie, für das Spenderpferd mit Schmerzen und Leiden verbunden.

Blut-PMMSG nicht alternativlos

Vor diesem Hintergrund allein ist die Genehmigung beziehungsweise Duldung

der Blutentnahmen zur PMMSG-Gewinnung, welche die Grenzwerte der Leitlinien überschreiten, bereits rechtswidrig. Wenn man allerdings die Entnahme als »Tierversuch« deklariert, könnten die Verantwortlichen laut des auf Pharmarecht spezialisierten Anwalts die Umgehung der Leitlinien »rechtfertigen«.

Allerdings muss der Tierversuch dann auch unerlässlich sein. Dazu muss er einem der in § 7a des Tierschutzgesetzes aufgeführten Ziele dienen, in diesem Fall am ehesten der Förderung des Wohlergehens von Tieren oder Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren. Die »Unerlässlichkeit« setzt aber auch voraus, dass der verfolgte Zweck – hier in erster Linie die Fruchtbarkeitssteuerung von Sauen – nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang antwortete das BMEL in einem Schreiben vom 04.05.2017 auf die Frage, welche synthetischen Alternativen zu PMMSG aus Stutenblut nach Kenntnis der Bundesregierung als Tierarzneimittel zur Verfügung stehen: »Insgesamt stehen für verschiedene Indikationen und Tierarten derzeit 36 Tierarzneimittel zur Verfügung, die alternativ zu PMMSG-haltigen Präparaten verwendet werden können.« »Wie der Beantwortung der Anfrage entnommen werden kann, sind die aufgezählten Alternativen durchaus geeignet, bei entsprechender Indikation zum gewünschten Ergebnis zu gelangen«, folgert Schäffer und gelangt damit zu der Annahme, dass die Durchführung des Tierversuches »PMMSG-Produktion« nach dem Tierschutzgesetz nicht zulässig ist.

Landesamt genehmigt ungeprüft

Davon abgesehen wurde dieser »Tierversuch« in Thüringen weder genehmigt noch angezeigt. »Dementsprechend muss davon aus-



Foto: Animal Welfare Foundation

Der Schein trägt: Auf einem Thüringer Gestüt werden trächtigen Stuten tierschutzwidrig große Mengen Blut zur Gewinnung von PMMSG abgenommen

gegangen werden, dass von Seiten des Gestüts bereits seit vielen Jahren die nicht erlaubte Entnahme von Blut von trächtigen Stuten quasi als nicht genehmigter beziehungsweise nicht angezeigter Tierversuch durchgeführt wird beziehungsweise wurde«, so Schäffer. Da jeder Tierversuch einer Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde bedarf, ist ohne entsprechende Genehmigung bzw. Anzeige die Entnahme von Blut von trächtigen Stuten rechtswidrig.

Abschließend fordert der Anwalt in seinem Gutachten die Offenlegung sämtlicher für die Entscheidung maßgeblichen Parameter betreffend des Gestüts durch das Thüringer Landesamt. Denn nur so kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des »Tierversuchs« erfolgen. »Es ist vorliegend davon auszugehen, dass einem entsprechenden Gesuch um Offenlegung der Entscheidungsgrundlage ohne jegliche Vorbehalte stattgegeben werden müsste«, so Schäffers Fazit.

Wie Gurtner mitteilte, hat inzwischen das Thüringer Ministerium seine Einschätzung revidiert. »Eine umfangreiche fachliche und rechtliche Prüfung durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz hat ergeben, dass die Blutentnahme zur Gewinnung von PMMSG-haltigem Serum als Tierversuch gilt. Mitte letzten Jahres hat das Landesamt den »Tierversuch« genehmigt – offensichtlich ohne Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der Unerlässlichkeit und ethischen Vertretbarkeit.«

Das vollständige Gutachten finden Sie zum Downloaden unter www.vetimpulse.com/extras